

Satzung

zur Abrundung des südlichen Ortsrandes des Ortsbezirkes Wederath im Bereich „Oligwiese“

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 2. April 1998 (GVBl. S. 108), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 21. September 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet „Wederath - Oligwiese“ erstreckt sich südlich der Ortslage Wederath auf die Flurstücke Gemarkung Wederath, Flur 15, Nr. 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55 Weg tlw., 63 (K106) tlw., 70/5, 68/5 tlw., 70/3 tlw., 71/5 tlw., 73/1 tlw., 74/1 tlw., 75/2, 75/3, 76/1 (Straße), 77/3, 77/2 tlw., 80/1 Weg tlw., 89/1Weg tlw.; Flur 13, Nr. 95/2, 95/3, 96/3, 97/3, 97/5, 98/1, 99/1 tlw. und 108/1 (Straße) tlw.. Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

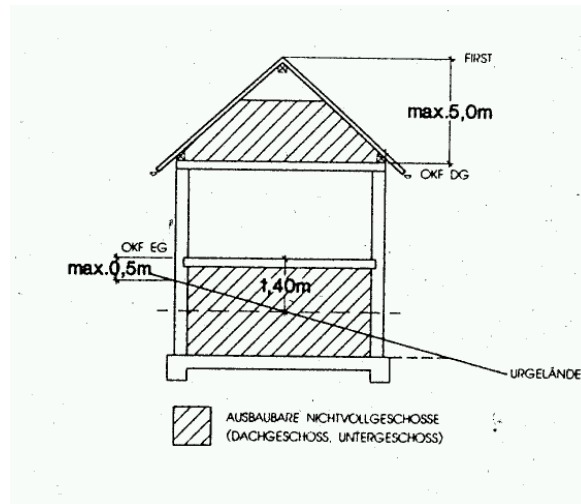
§ 2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist auf den Flächen A 1, A 2 und A 3 maximal ein Vollgeschoß zulässig.

Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß) auf den Flächen A 1, A 2 und A 3 darf nicht mehr als 0,5 m über dem höchsten Punkt der Schnittlinie zwischen Urgelände und äußerer Gebäudekante herausragen. Liegt die Oberkante der Straße, die zur Erschließung des Gebäudes dient, höher als dieser Bezugspunkt, ist die Oberkante der Straße als Bezugspunkt für die maximal zulässige Sockelhöhe (gemessen in der Gebäudemitte) heranzuziehen.

Die Firsthöhe der Gebäude auf den Flächen A 1, A 2 und A 3 darf nicht mehr als 5,0 m über der Oberkante der Vollgeschoßdecke liegen.



§ 3

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

F1:

Die umgrenzten Flächen F1 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Baumarten zu bepflanzen. Dabei ist mindestens 1 Baum erster Ordnung pro 10 laufende Meter anzupflanzen.

F2:

Die umgrenzten Flächen F2 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Dabei sind pro 50 qm Fläche mindestens 1 Baum zweiter Ordnung und pro 2 qm Fläche mindestens 1 mittelhoher Strauch anzupflanzen.

§ 4

Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Auf den umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind vorhandene Gehölze zu erhalten und ausgefallene Pflanzen zu ersetzen.

§ 5

Die Satzung „Wederath - Oligwiese“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 5.11.1998
Gez.
(Siegel)
(Gregor Eibes)
Bürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit §6 Abs. 2-4 Baugesetzbuch am 19.11.98 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 10.12.1998 Az: 40.610.13-5/16 genehmigt.

54516 Wittlich, 10.12.1998
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

In Vertretung:
Gez.

(Siegel)

Hermann Brück

Bekanntmachung: 9.4.1999

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

Gemeindeverwaltung Morbach

Morbach, den 23.3.1999

In Vertretung:

Gez.

(Siegel)

(Erwin Schrenk)

1. Beigeordneter